

Vorderseite

Benachrichtigung über die Niederlegung eines zuzustellenden Schriftstücks	
Herrn/Frau _____	
Straße, Hausnummer _____	
PLZ, Ort _____	
Ihnen konnte heute ein zuzustellendes Schriftstück nicht ausgeliefert werden.	
Das Schriftstück wird deshalb bei folgender Stelle niedergelegt:	
Niederlegungsstelle/ Anschrift: _____	Öffnungszeiten: _____
Das Schriftstück kann dort während der Öffnungszeiten abgeholt werden.	
<input type="checkbox"/> Heute noch nicht <input type="checkbox"/> Heute, jedoch nicht vor _____ Uhr	
<input type="checkbox"/> Am nächsten Werktag, jedoch nicht vor _____ Uhr	
Mit dieser schriftlichen Mitteilung gilt das Schriftstück als zugestellt.	
Das Datum der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.	
Datum, ggf. Uhrzeit _____	Unterschrift des Zustellers _____
Postunternehmen/Behörde _____	
Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!	

Sofern Sie an der Abholung des niedergelegten Schriftstücks verhindert sind, kann das Schriftstück gegen Rückgabe dieser Benachrichtigung auch von Ihrem Ehegatten, Ihren Eltern oder Ihren erwachsenen Kindern abgeholt werden. Sie können aber auch eine andere erwachsene Person bevollmächtigen, das Schriftstück für Sie abzuholen. Hierzu können Sie diesen Vordruck benutzen:

Vollmacht zur Abholung

Ich bevollmächtige hiermit

Herrn/Frau _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

das oben bezeichnete Schriftstück abzuholen.

Datum _____ Unterschrift _____

Rückseite

Wichtige Hinweise!

Die Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen und wann das geschehen ist.

Wird bei einem Zustellungsversuch in der Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in der Gemeinschaftseinrichtung der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person nicht angetroffen und kann das Schriftstück auch nicht in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung gelegt werden, erfolgt die Zustellung durch Niederlegung.

Mit der Abgabe dieser schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung gilt das Schriftstück als zugestellt, unabhängig davon, ob und wann der Adressat vom Inhalt des Schriftstücks Kenntnis nimmt.

An die Zustellung sind Rechtsfolgen geknüpft (z. B. Beginn einer Frist). Bitte versäumen Sie deshalb nicht, das Schriftstück so bald wie möglich abzuholen.

Das niedergelegte Schriftstück wird bei der umseitig bezeichneten Stelle drei Monate aufbewahrt und zur Abholung bereitgehalten.
Danach wird es an den Absender zurückgeschickt.

Zum Nachweis der Empfangsberechtigung kann bei der Abholung des Schriftstücks die Vorlage eines geeigneten Ausweisdokumentes verlangt werden.